Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land hat gemäß § 12 Abs. 5 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018, die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auf Basis landesrechtlicher Regelungen für Zwecke der Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit zu verwenden.

(2) Das Land stellt allen burgenländischen Gemeinden einen Teil der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Form von Sachleistungen gemäß § 3 zur Verfügung.

(3) Die gemäß Abs. 2 als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel dürfen den Wert von maximal 5% der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

§ 3

Sachleistungen

Das Land stellt folgende Sachleistungen den burgenländischen Gemeinden zur Verfügung:

1. Ein EDV-Netzwerk für Gemeinden (Gemeindenetzwerk), um eine effiziente, schnelle und gesicherte Kommunikation zu ermöglichen. Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang und eine sichere, verschlüsselte Kommunikation, um dadurch insbesondere den Datenaustausch aller burgenländischen Gemeinden untereinander sowie mit den Landesdienststellen (Abteilungen des Landes, Bezirkshauptmannschaften) zu ermöglichen.
2. Ein EDV-Netzwerk für Schulen (Schulnetzwerk), das alle allgemeinbildenden burgenländischen öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen und Allgemeine Sonderschulen) und berufsbildende Pflichtschulen, für die eine Gemeinde Schulerhalter ist, umfasst. Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang und eine sichere, verschlüsselte Kommunikation, um dadurch insbesondere den Datenaustausch aller burgenländischen öffentlichen Pflichtschulen untereinander sowie mit den Landesdienststellen (Abteilungen des Landes, Landesschulrat für Burgenland/Bildungsdirektion Burgenland, Bildungsnetzwerk) zu ermöglichen.
3. Einen Zugang zu und die Möglichkeit der Nutzung einer e-Vergabe-Plattform.
4. Die Organisation und Durchführung des Angebots für die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten gemäß §§ 15 und 151i Abs. 2 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungsbereich sowie im elementarpädagogischen Bereich.
5. Einen Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst in Form des Betriebes von Akutordinationen.

§ 4

Grundsätze der Zurverfügungstellung, Information der Gemeinden

(1) Die Zurverfügungstellung der in § 3 genannten Sachleistungen hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

(2) Das Land bedient sich bei der Zurverfügungstellung der in § 3 Z 1 und 2 genannten Sachleistungen der Ersten Burgenländischen Rechenzentrum GmbH (EBRZ).

(3) Den Gemeinden wird vom Land jährlich bis 30. Juni ein Bericht über die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des vorvergangenen Jahres übermittelt.

(4) Bei Änderung der Verträge über die Sachleistungen gemäß § 3 sind die nach § 95 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, berufenen Interessenvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände) zu hören.

§ 5

Finanzierung

Die Sachleistungen gemäß § 3 werden im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, um bestehende interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Gemeinde- und Schulnetzwerks zu fördern, sowie einen kostengünstigen Zugang zu und die Nutzung einer e-Vergabe-Plattform und die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten zu gewährleisten.

Ziel:

Sicherung des Bestandes von Netzwerken, welche der interkommunalen Zusammenarbeit dienen, und Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen für die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten.

Lösung:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Sachleistungen den burgenländischen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Alternative:

Fehlen eines einheitlichen EDV-Netzwerks für die Gemeinden und Schulen sowie einer einheitlichen verpflichtenden Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zurverfügungstellung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Sachleistungen entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Durch die Abwicklung durch das Land können zusätzliche Kosten anfallen, die aber als gering eingestuft werden, da schon bisher die Auszahlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel über das Land erfolgte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäß § 12 Abs. 5 FAG 2017 sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen zu verwenden, ohne dass im FAG 2017 näher ausgeführt wird, für welche Zwecke und auf welche Art. Der Landesgesetzgeber hat daher diesbezüglich einen Spielraum bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden.

Die Bedarfszuweisungen in Form von Sachleistungen an die Gemeinden ist dem Finanzausgleich nicht fremd, wenn man auf die einschlägige Literatur zurückgreift. Helfried Bauer, Johann Bröthaler, Wilfried Schönbäck und Lena Sieber führen im Aufsatz „Horizontaler Gemeindefinanzausgleich in Österreich“, in Heft 3 „Wirtschaft und Gesellschaft“ 28. Jahrgang (2002), Seite 355, als Zuweisungen „Sachleistungen“ (zB Bereitstellen der Gebäude und der Unterrichtsmittel) des Landes an Gemeinden an.

Die Bedarfszuweisungen in der Art von unentgeltlichen Sachleistungen des Landes an die Gemeinden stellt einen finanziellen Wert für die Gemeinden dar, da sie ansonsten für diese notwendigen Leistungen eigene Budgetmittel aufwenden müssten. Außerdem ist es aus den bundesverfassungsrechtlich normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten, dass Gemeinden einheitliche Systeme für die Wahrnehmung ihrer Gemeindeaufgaben einsetzen, da die Kosten jeder Gemeinde für eigene implementierte Systeme erfahrungsgemäß wesentlich höher wären.

Um optimale Synergien zu nutzen und eine effiziente IT-Infrastruktur für alle 171 Gemeinden zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass diese einheitlich organisiert und strukturiert werden. Somit soll jeder burgenländischen Gemeinde, unabhängig von ihrer Größe, dieselbe hochwertige IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Um die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten inklusive der Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen sowie der Freizeitpädagoginnen und –pädagogen der Gemeinden auf ein einheitliches, hohes Niveau zu stellen, ist es erforderlich, diese durch eine zentrale Stelle zu organisieren und Schulungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck wird basierend auf § 12 Abs. 5 FAG 2017 eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es ermöglicht, den Gemeinden diese Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Ohne diese Bereitstellung von Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln müsste jede Gemeinde selbst die IT-Infrastruktur in der Gemeinde sowie die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten organisieren. Dies hätte zur Folge, dass jede Gemeinde bei der Beschaffung der Leistungen die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes einzuhalten hätte, was zu einem enormen Verwaltungsaufwand und vermehrten Kosten für jede einzelne Gemeinde führen würde.

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, um die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes in Form des Betriebes von Akutordinationen zu gewährleisten. Gemäß § 66 Abs. 3 Z 1 und 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 – KAG 2000 bringt der Burgenländische Gesundheitsfonds die zur Deckung des Betriebsabganges von Fondskrankenanstalten erforderlichen Mittel durch Geldleistungen des Landes und der Gemeinden auf. Die Berechnung der Gemeindebeiträge ist im § 66 Abs. 4 leg. cit geregelt. Ohne diese Bereitstellung von Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wäre die Finanzierung der Akutordinationen nicht gesichert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Geltungsbereich des Gesetzes alle burgenländischen Gemeinden inklusive der Freistädte Eisenstadt und Rust umfasst.

Zu § 2

Abs. 1:

Gemäß § 12 Abs. 1 FAG 2017 sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden 12,8% auszuscheiden und den Ländern für die Gewährung von Bedarfszuweisen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Nach § 12 Abs. 5 leg. cit. sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel von den Ländern u.a. zur Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden zu verwenden. Das Land ist sohin berechtigt, Regelungen zur Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu erlassen.

Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Gewährung von Bedarfsmittelzuweisungen zum Teil in Form von Sachleistungen erfolgt, zumal bei diesen Sachleistungen den schon in der Bundesverfassung genannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird. Bei den genannten Sachleistungen handelt es sich ausschließlich um Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, die ansonsten jede Gemeinde für sich allein besorgen müsste. Sowohl der Umfang als auch die Qualität der zur Verfügung gestellten Leistungen könnten von jeder einzelnen Gemeinde nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erbracht werden. So wäre zB durch uneinheitliche IT-Systeme die Kommunikation der Gemeinden untereinander als auch die Kommunikation zwischen Gemeinden und Land nicht sichergestellt.

Abs. 3:

Der Anteil von Bedarfszuweisungsmitteln in Form von Sachleistungen an den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel soll gedeckelt werden. Die Festlegung auf 5 Prozent orientiert sich an den bisherigen Kosten für die in § 3 genannten Sachleistungen.

Die burgenländische Landesregierung hat mit Beschluss vom 3. Juli 2018 Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel beschlossen. Die Richtlinie entspricht den in § 12 Abs. 5 FAG 2017 normierten Vorgaben hinsichtlich folgender Verwendungszwecke:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Mit der Begrenzung der Sachleistungen für den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit wird den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel entsprochen.

Zu § 3:

Z 1:

Das EDV-Netzwerk stellt eine Kommunikationsbasis für die Gemeinden dar, die auf Grund der einheitlichen Technologie kompatibel und ausbaufähig für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden (zB gemeindeinterne Vernetzung mit Kindergarten, Schule, Bauhof etc.) ist. Durch dieses Netzwerk wird sichergestellt, dass auch Gemeinden in Breitband-unterversorgten Gebieten die gleiche Anbindungsstärke wie zentral gelegenen Gemeinden zur Verfügung steht. Ebenso ermöglicht diese Vernetzung, die Qualität der Dienste entsprechend sicherzustellen, um auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien betreiben zu können (z.B. VoIP, Videotelefonie, cloudbasierte Dienste).

Den Gemeinden stehen demnach folgende Dienste zur Verfügung: Internet und Intranet, ein E-Mail-System mit Spam- und Virenprüfung auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik oder vereinheitlichte E-Mail-Behörden-Adressen (*.bgld.gv.at), ein gesicherter Zugang zu und die Nutzung von Bundes-Applikationen, sowie Zugang zu und Nutzung von Anwendungen des Landes.

Die dafür notwendigen Verträge mit dem Leitungsprovider, die telefonische IT-Unterstützung für alle Gemeinden und die Beschaffung der erforderlichen Software und Hardware wird zentral durch das Land organsiert. Diese Vorgangsweise impliziert eine vergaberechtskonforme Beschaffung. Zudem wird aber auch die Markt- und Preisanalyse sichergestellt.

Zum anderen wird die IT-Betriebsführung, den Prinzipien der Homogenisierung und Standardisierung folgend, konzeptioniert und umgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass einerseits die Datensicherung und auch die IT-Sicherheitseinrichtungen auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik, die dieses Netzwerk vor unberechtigten Zugriffen schützt, betrieben wird. Es werden die für die Ausfallssicherheit, Redundanz, IT-Sicherheit und Monitoring entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Ohne diese Sachleistung im Bereich der IT-Infrastruktur müsste jede Gemeinde eine geeignete Internetleitung mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen selbst organisieren, damit die interkommunale Kommunikation oder der Austausch mit dem Land und den Bezirksverwaltungsbehörden abgesichert wäre. Weiters hätte die Gemeinde für einen effektiven Viren- und Spamschutz oder Datensicherung ebenso wie für die Registrierung der Domain „nn.bgld.gv.at“ zu sorgen, um weiterhin den Zugriff zu

Kommunalnetz/Portalverbund (Zentrales Melderegister, Zentrales Personenstandsregister, Strafregister, Zentrales Wählerregister, Adress- und Gebäuderegister etc.) aufrechtzuerhalten.

Z 2:

Das Schulnetzwerk gewährleistet durch die Zurverfügungstellung eines leistungsstarken Internetzugangs, dass der Verein Bildungsnetzwerk den Schulen eine moderne Kommunikationsplattform für den administrativen und den pädagogischen Bereich (bspw. Webmail für Lehrer und Schule, LMS, Skooly, Schulführer, WebAs, easy-HP,...) schaffen kann, um den Schülerinnen und Schülern eine optimale und zeitgemäße Ausbildung zu gewährleisten. Den Lehrenden wird durch den Internetzugang die Möglichkeit geboten, über Lernmanagementsysteme oder andere verfügbare Webangebote Zugriff auf digitale Lernunterlagen zu garantieren. Durch das Schulnetzwerk ist es auch möglich, den kleinen und ländlichen Schulen eine hochqualitative, moderne Internetinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Bildungsinhalte erfolgen schon im Pflichtschulalter vermehrt auf digitaler Basis. Eine effiziente, leistungsstarke Internetverbindung ist Voraussetzung für die Umsetzung zeitgemäßer Lehrmethoden.

Den öffentlichen Pflichtschulen stehen demnach folgende Dienste zur Verfügung: Internet und Intranet, ein E-Mail-System mit Spam- und Virenprüfung auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik oder vereinheitlichte E-Mail-Adressen sowie ein gesicherter Zugang für die digitale Pflichtschulverwaltung.

Ohne diese Sachleistung im Bereich der IT-Infrastruktur müsste jede Gemeinde als Schulerhalter eine geeignete Internetleitung mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen selbst organisieren, damit die interkommunale Kommunikation oder der Austausch mit dem Land und dem Landesschulrat für Burgenland / Bildungsdirektion abgesichert wäre. Weiters hätte die Gemeinde als Schulerhalterin einen effektiven Viren- und Spamschutz oder Datensicherung sicherzustellen.

Ebenso ist für die digitale burgenländische Pflichtschulverwaltung eine sichere Internet- und Telekommunikationsinfrastruktur unerlässlich.

Im Hinblick auf die Kompatibilität, IT-Sicherheit, Datensicherheit, Ausfallsicherheit usw. wird auf die Ausführungen zu Z1 verwiesen.

Z 3:

Die Gemeinden als öffentliche Auftraggeber sind an verschiedene vergaberechtliche Verpflichtungen gebunden, zu denen bei Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten auch die Durchführung von Vergabeverfahren mittels „e-Vergabe“ zählt. E-Vergabe-Plattformen ermöglichen es, im Rahmen einer „e-Vergabe“ die Ausschreibungsunterlagen elektronisch verfügbar zu machen, die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber elektronisch über die Plattform abzuwickeln und eine sichere Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Den Gemeinden wird als Sachleistung ein Zugang zu einer e-Vergabe-Plattform und die Nutzung dieser Plattform zur Abwicklung von Aufträgen zur Verfügung gestellt.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich können erhebliche Kosten eingespart werden, da von den Gemeinden keine Einzellizenzen für den Zugang und die Nutzung von E-Vergabe-Plattformen abgeschlossen werden müssen.

Z 4:

Diese Sachleistung umfasst die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten gemäß §§ 15 und 151i Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit § 15 Abs. 6 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 nicht anderes bestimmt, sind die Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppen gv1, gv2, gv3 und gv4 verpflichtet, innerhalb von vier Jahren nach Beginn des Dienstverhältnisses oder nach der Überstellung in eine dieser Entlohnungsgruppen eine Grundausbildung zu absolvieren. Diese wird in der Grundausbildungs-Verordnung der Landesregierung geregelt.

Die verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten ist essentiell für eine funktionierende, effiziente Verwaltung in den Gemeinden. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, aber auch aus Gründen der Einheitlichkeit und Effizienz, ist es geboten, die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten von einer zentralen kompetenten Stelle zu planen, organisieren und durchzuführen. Den Gemeinden wird diese Sachleistung seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Dadurch wird ein verpflichtendes Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Gemeindebediensteten geboten, um die fachliche Expertise, aber auch die persönlichen Kompetenzen der Gemeindebediensteten zu steigern und zu erweitern.

Es werden eigene Module, die speziell auf die Bedürfnisse der burgenländischen Gemeindebediensteten zugeschnitten sind, angeboten. Die Module werden professionell geplant, organisiert und durchgeführt. Ziel ist eine Steigerung der Effizienz durch organisationsübergreifende Planung und Durchführung. Dadurch wird eine einheitliche und qualitativ hochwertige Ausbildung der Gemeindebediensteten (Verwaltungsbedienstete, Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) in den burgenländischen Gemeinden gesichert. Ohne Zurverfügungstellung dieser Sachleistung müsste jede Gemeinde selbst für die Aus- und Weiterbildung Sorge tragen. Einerseits würde die Organisation durch jede einzelne Gemeinde zu erhöhtem Zeit-, Kosten- und Personalaufwand führen, andererseits wäre ein Qualitätsverlust zu befürchten. Des Weiteren wäre keine einheitliche Aus- und Weiterbildung in den burgenländischen Gemeinden gewährleistet.

Z 5:

Der allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst ist ein Bereitschaftsdienst für medizinische Notsituationen. Es werden Akutordinationen durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin eingerichtet, um die medizinische Versorgung in den Abendstunden sicherzustellen.

Die Praxis hat gezeigt, dass Patienten zu den Tagesrandzeiten vermehrt Spitäler bzw. Spitalsambulanzen ohne ärztliche Zuweisung in Anspruch nehmen, obwohl die medizinische Notwendigkeit nicht gegeben ist. Sie nutzen die aufwändige und damit kostenintensive Infrastruktur der Krankenanstalten und blockieren diese bzw. verlängern die Wartezeiten auch für jene Patienten und Notfälle, die dringend eine umfassende Behandlung im Spital benötigen.

Durch die Installierung von Akutordinationen - in allen burgenländischen Krankenanstalten befinden sich Akutordinationen - sollen insbesondere die ambulanten und stationären Strukturen der Akutkrankenanstalten entlastet werden. Patienten mit nicht zeitkritischem Behandlungsbedarf werden dort nach einer eventuell notwendigen Erstversorgung in den niedergelassenen Bereich (Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt) weiter verwiesen. Nur jene Patienten, die nach einer eingehenden Erstuntersuchung einer speziellen Diagnostik und/oder spezifischer Therapiemaßnahmen bedürfen, werden je nach medizinischer Indikation weiter in die Ambulanz oder den stationären Bereich behandelt. Der allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst wird durch die schon gegebene gesamtvertragliche Vereinbarung zwischen Ärztekammer und gesetzlicher Sozialversicherung sichergestellt. Die Diensteinteilung der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte in der Akutordination sowie der Visitenärztin oder des Visitenarztes obliegt der Ärztekammer. Neben den Kreis- und Gemeindeärztinnen und -ärzte sind alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für Allgemeinmedizin mit Einzelvertrag dienstverpflichtet. Die Diensteinteilung hat für alle dienstverpflichteten Ärztinnen und Ärzte eine gleichmäßige Beteiligung vorzusehen. Der Ärztekammer obliegt insbesondere auch die Übermittlung der Dienstpläne an die Landessicherheitszentrale, welche über eine Notrufnummer weiterhin die zentrale Auskunftsstelle sein soll. Ergänzend zu den Akutordinationen und Visitenärztinnen und Visitenärzten wird für medizinische Auskünfte in den Nachtstunden ein medizinisches Beratungsservice zur Verfügung stehen.

Zu § 4:

Abs. 1:

Die Haushaltsführung in den Gemeinden hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen (Art. 119a Abs. 2 B-VG). Im Einklang mit diesen für die Gemeinden essentiellen Grundsätzen entspricht die Gewährung von Sachleistungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln diesen Vorgaben.

Abs. 2:

Die Zurverfügungstellung des Gemeindenetzwerks (§ 3 Z 1) und Schulnetzwerks (§ 3 Z 2) soll durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ersten Burgenländischen Rechenzentrum GmbH (EBRZ) erfolgen.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll dem Gebot der Transparenz entsprochen werden. Den Gemeinden wird jährlich im Nachhinein berichtet, wie hoch die Kosten der ihnen zur Verfügung gestellten Sachleistungen im Vorjahr waren. Für die einzelnen Gemeinden soll es nachvollziehbar sein, welche Aufgaben und Kosten für sie durch die Zurverfügungstellung der in § 3 genannten Sachleistungen erbracht wurden.

Abs. 4:

Bei Änderungen jener Verträge, die das Land mit Dienstleistungsunternehmen zur Zurverfügungstellung der in § 3 genannten Sachleistungen eingeht, sollen die Gemeinden durch die Anhörung der Gemeindevertreterverbände mitwirken können. Diese Bestimmung ist analog § 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, idF LGBl. 83/2016, ausgestaltet, wo eine Anhörung von Interessenvertretungen vor der

Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die allgemeine Gemeindeinteressen berühren, festgelegt ist.

Zu § 5:

Die Finanzierung der Sachleistungen, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, erfolgt im Wege eines Vorwegabzugs der auf Basis der in § 12 Abs. 1 FAG 2017 errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.